

Das globale Terrorimperium der weltlichen und religiösen Gewaltherrschaft Band I

Die totalitäre Unterdrückung der Deutschen vom 8. bis zum 19. Jahrhundert

Leben ohne Freiheit: 1.000 Jahre unwürdige Leibeigenschaft

Band I/015

Die Ritter- und Bauernaufstände von 1523-1525, Teil 2

Das Schicksal der leibeigenen Bauern nach dem Bauernkrieg bis zur Aufhebung der "Leibeigenschaft"

Nach dem großen Bauernkrieg war die Lage der politisch rechtlosen, hörigen Bauern und der Leibeigenen noch hoffnungsloser als je zuvor. Alle Bauern mußten im Jahre 1525 ihre Waffen abliefern und zählten danach zu den wehrlosen Ständen. Die überlebenden Bauern wurden mehrheitlich passive Untertanen. Sie wendeten sich von dem "Herrenknecht" Luther ab und beschäftigten sich meistens nicht mehr mit der christlichen Reformation. Die Bauern galten nach der erfolglosen Revolution gemeinhin als dumme Tölpel ("der Bauer dient an Ochsen statt, nur daß er keine Hörner hat").

Dieser Zustand der Knechtschaft und absoluten Rechtlosigkeit änderte sich in den folgenden 250 Jahren nicht wesentlich (Ausnahmen gab es nur in Brandenburg-Preußen, Friesland, Schlesien, Mecklenburg und Westfalen, denn diese Länder blieben damals von den Bauernaufständen verschont).

Nach dem verheerenden Bauernkrieg lehnte Luther den aktiven politischen, gewaltsamen Widerstand grundsätzlich ab. Luther, der weiterhin von den protestantischen Landesfürsten unterstützt wurde, beschränkte die aktive zivile Gegenwehr nur noch auf den christlichen Widerstand durch Leiden und durch das Wort.

Innerhalb der folgenden Jahrhunderte blieben die Gehorsamsverhältnisse der deutschen Untertanen unverändert. Sklavische Gehorsamkeit, Pflichterfüllung und bedingungslose Unterordnung wurden zum Lebensinhalt der deutschen Bauern.

Der Adel erhielt im Jahre 1540 in Brandenburg das Recht des "Bauernlegens" (die nicht selten gewaltsame Einziehung von Bauernhöfen, um den Grundherren die Möglichkeit zur Zusammenlegung von mehreren Höfen zu Kleingütern oder für die Schaffung von größeren Feldern und Weiden zu geben).

Ein Beamter des Herzogs von Württemberg berichtete im Jahre 1589 über die Burg Hohenstaufen (x242/13): >>Es ist nicht ratsam, die verfallene Burg und den Berg Hohenstaufen zu verkaufen, weil zur genannten Burg ... eine namhafte Anzahl leibeigener Leute gehören.

Von diesen werden in gewöhnlichen Jahren ohne die Hauptrechte und Fälle bis zu 800 Leibeigenen verrechnet. ...<<

Der deutsche Religions- und Kirchenkritiker Karlheinz Deschner (1924-2014) schrieb später über das Schicksal der leibeigenen Bauern im 16. Jahrhundert (x332/399-401): >>... Man hat die Menschen im Christentum unsäglich erniedrigt, entwürdigt, mit staatlicher, mit kirchlicher

Gewalt, mit List, Betrug, mit Urkundenfälschung.

Man hat sie auf alle mögliche Weise um ihren Besitz gebracht und dann den Mittellosen, noch im 16. Jahrhundert nicht selten, das Betteln untersagt, hat zuweilen lieber selber für sie gesammelt, um ihrem Anblick zu entgehen, ihren Klagen, um, so erklärt die Tübinger Bettlerordnung, "unüberlaufen ..." zu bleiben; hat aber auch Hundemeuten auf sie gehetzt oder; kraft ähnlicher Feinfühligkeit, Blinde aus der Stadt getrieben, wie in Florenz, und Pestkranke wieder ins Meer; wie im Kirchenstaat.

Man hat die Armen, die auch Naturgewalten besonders trafen, Klimaverschlechterungen, schwere Mißernten, Hungersnöte, Pestepidemien, auch wirtschaftliche Niedergänge, Teuerungen, skandalöse Preissteigerungen, alle Arten des Wuchers, man hat diese Menschen erpreßt und ausgesaugt bis zum Äußersten, man zwang ihnen immer wieder horrenden Dienste, Abgaben, Steuern auf, man erhöhte diese häufig, erfand laufend andre, allein Papst Urban VIII. immerhin zehn.

Doch schob man auch in Laienkreisen Steuern unter stets neuen "Titeln" vor, "zu besserem Auskommen, nachgeborenen Herren, zu Standeserhöhungen, zu Reisen, zu Brunnenkuren, zu Vermählungen" etc. Als ein Reichsgraf sich eines Tages ein Bein brach, hob er viele Jahre eine "Beinbruchsteuer" ein.

Nicht nur im Erzbistum Mainz aber regelte die pünktliche Ausführung all der Dienste, die pünktliche Abführung all der Geld- und Naturalleistungen, der Zinsen, Gülden, Gefälle sowie die genauen Modalitäten eine "peinliche Halsgerichtsordnung". Hat man die Menschen doch auf alle mögliche Weise, auch auf die gräßlichste gestraft, hat ihnen jedes Leid angetan und jede Schande. Aber: "Laßt's Euch nicht so arg bekümmern", reizte Luther den Adel auf und verriet, wie das Papsttum und die Papstkirche, die Sache der leibeigenen Bauern. "Der Esel will Schläge haben und der Pöbel mit Gewalt regiert sein".

Zumal die Lage der abhängigen Bauern verschlechterte sich in der Neuzeit wieder, die Leibeigenschaft nahm zu, vor allem in Nord-, in Ostdeutschland, als man nach dem Dreißigjährigen Krieg die Notlage vieler nach Strich und Faden ausnützte, als man entlassene Soldaten, Knechte, Besitzlose unbarmherzig in ein Netz blutsaugerischer Leistungen, rücksichtslos wieder in die Unfreiheit zwang, die Leibeigenschaft geradezu als "Stand" anerkannte, in dem man "die Freiheit des Glaubens ungestört leben konnte" (was ja schon Paulus, der erste Christ, den christlichen Sklaven anpries ...).

Die "Freiheit des Glaubens". Aber außerhalb dieses Glaubens war die Freiheit doch arg begrenzt, in der Antike wie in der Neuzeit. 1580 spielten in Kiel zwei Adlige um das Leben ihres Knechts. Der Verlierer tötete den seinen. Ein anderer vertauschte seinen Knecht gegen einen Hund. Seinerzeit gehörten in Deutschland zwei Drittel und mehr der ländlichen Bevölkerung zu den Armen. Doch sah es in den angrenzenden Territorien damals und später besser aus?

1648 sagte der Generaladvokat Talon in einer Ansprache an die französische Königin von den Bauern des Landes: "Außer ihren Seelen haben sie nichts mehr, und die nur, weil man sie nicht versteigern kann. Um den Luxus von Paris zu ermöglichen, müssen Millionen Unschuldige von Kleie und Haferbrot leben. Gedenken Sie, gnädige Frau, an das allgemeine Elend in der Einsamkeit Ihrer Gebete!"

Aber Gebete waren wohl nicht das rechte Mittel, weder gegen den Luxus von Paris noch gegen die allgemeine Not. Und am 2. März 1709 schrieb Lieselotte von der Pfalz, die Herzogin von Orleans, durch ihre Briefe berühmt geworden: "Mein Leben habe ich keine so traurige Zeit gesehen als jetzt. Die Leute aus dem Volke sterben wie Mücken vor Kälte und Armut. ... Die Mühlen sind stillgelegt, und viele Leute sind Hungers gestorben deswegen.

Gestern erzählte man mir eine erbärmliche Geschichte von einer armen Frau, die ein Brot in einem Bäckerladen stahl. Der Bäcker lief dem Weib nach, sie fing an zu weinen und sagt:

"Wenn man mein Elend wüßte, man nähme mir das Brot nicht. Ich habe drei kleine Kinder, ganz nackt, ohne Feuer noch Brot. ...<<

Die Bauern- und Schäferordnung im Jahre 1616 lautete wie folgt (x262/163): >>Die Bauern sind in unserem Land keine Erbzins- und Pachtleute, sondern Leibeigene. Sie und ihre Söhne sind nicht mächtig, ohne Vorwissen der Obrigkeit und Erlassung der Leibeigenschaft von den Höfen und Hufen sich wegzubegeben. Demgemäß gehören die Hufen, Äcker, Wiesen einzig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Ortes, und die Bauern müssen, wenn die Herrschaft die Höfe, Äcker und Wiesen wieder zu sich nehmen oder den Bauern auf einen anderen Hof versetzen will, ohne alles Widerstreben folgen.<<

Zum Schutz der Bauern wurde im Jahre 1709 in Preußen das sogenannte "Bauernlegen" per Gesetz verboten.

Der preußische Wirtschaftswissenschaftler Johann Heinrich von Justi (1717-1771) berichtete im Jahre 1761 über die Gründe für die rückständige Landwirtschaft (x239/74): >>... Als ... Hindernis wirkt der Umstand, daß die Bauern in vielen deutschen Ländern nicht einmal Besitzer ihres Gutes sind. ...

Wie soll unter solchen Verhältnissen die Landwirtschaft vorwärts kommen?

Ein jeder weiß, daß nur das eigene Interesse die Triebfeder des Fleißes ist, und wenn das fehlt, so kann man nur verdrossene und schlechte Arbeit erwarten.

Ganz dieselbe Bewandnis hat es mit dem ... Fronwesen. ... Durch das Fronen wird der Bauer abgehalten, sein eigenes Gut gehörig zu bebauen und zu bestellen. ...

Wollte man zu diesen ... Hindernissen noch andere fügen, so könnte man noch viele anführen, denn die Bedrückung der Bauern ist groß.

Da gibt es noch Jagddienste, Hoffuhren, Vorspannen, Kriegsfuhren, Mißbrauch der Gutsgerichtsbarkeit und dergleichen, die alle den Aufschwung der Landwirtschaft sehr erschweren.

...<<

Die Vossische Zeitung berichtete im Jahre 1771 über das Geständnis von zwei Bauern, die man wegen Heudiebstahl angeklagt hatte (x176/146): >>... Wir sterben vor Hunger; dies ist schon die dritte Nacht, daß wir hierher gekommen sind, um ihn zu stillen suchen. Wir gestehen, daß wir allezeit ein wenig von diesem Heu mitgenommen, welches wir, um etwas zu essen zu haben, kochen ließen. ...<<

Ein Zeitzeuge berichtete im Jahre 1771 über den Bauernstand (x242/20): >>Der Bauer wird wie das dumme Vieh in aller Unwissenheit erzogen. Er wird unaufhörlich mit Frondiensten, Botenläufen, Treibjagen, Schanzen, Graben geängstigt.

Er muß vom Morgen bis zum Abend die Äcker durchwühlen. Des Nachts liegt er im Felde, um das Wild zu (verjagen), ... damit es nicht die Saat plündere.

Was dem Wildzahn entrissen wird, nimmt hernach ein rauher Beamter (zur Abzahlung) ... der noch rückständigen Steuergelder hinweg. ...<<

Die Wirtschaftsschreiber, Hofjäger, Gutbesitzer, die Kreisämter und das Herzogliche Kabinett forderten im Jahre 1775 die Beibehaltung des Rechtsanspruches, Bauern mit der Peitsche zu prügeln.

In einem Schreiben an den Herzog vom 3. August 1775 hieß es (x262/163): >>... Ohne dergleichen Züchtigung läßt sich in der Bauernwirtschaft schlechthin nichts beginnen.<<

Kaiser Joseph II. führte im Jahre 1781 in den habsburgischen Ländern zahlreiche Reformen durch: Aufhebung der Leibeigenschaft, Duldung der Protestanten, Juden erhielten Zugang zum Handwerk und Gewerbe sowie zur Industrie und zu Universitäten, Abschaffung der Todesstrafe, Verbesserung des Bildungswesens.

Im Jahre 1783 erfolgte in Baden die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Immanuel Kant (1724-1804, deutscher Philosoph) kritisierte im Jahre 1784 die Entmündigung der Bauern durch die kirchlichen sowie weltlichen Herren und lobte gleichzeitig den preußi-

schen König Friedrich II. (x194/102, x056/46-47): >>... Nachdem sie ihr Hausvieh zuerst dumm gemacht haben und sorgfältig verhüteten, daß diese ruhigen Geschöpfe ja keinen Schritt außer dem Gängelwagen, darin sie sie einsperrten, wagen durften, so zeigen sie ihnen nachher die Gefahr, die ihnen drohet, wenn sie es versuchen, allein zu gehen. ...<<

>>... Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbst verschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. ... Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! Ist also der Wahlspruch der Aufklärung ...

Daß die Menschen ... schon imstande wären in Religionsdingen sich ihres eigenen Verstandes ... zu bedienen, ... daran fehlt noch sehr viel.

(Daß) ... jetzt ... die Hindernisse der allgemeinen Aufklärung ... allmählich weniger werden, davon haben wir ... deutliche Anzeichen. In diesem Betracht ist dieses Zeitalter das Zeitalter der Aufklärung oder das Jahrhundert Friedrichs.

Ein Fürst, der ... den Menschen (in Religionsdingen) volle Freiheit (läßt) ... ist selbst aufgeklärt und verdient ... gepriesen zu werden.<<

Im Jahre 1794 bezeichnete das Preußische Landrecht die Sklaverei in Preußen als unzulässig. Das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 wies den einzelnen Ständen damals folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten zu (x056/180-181):

>>a) Bauernstand

§ 1 Unter dem Bauernstand sind die Bewohner des platten Landes begriffen, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe ... der Landwirtschaft beschäftigen, sofern sie nicht durch adlige Geburt ... von diesem Stand ausgenommen sind.

§ 2 Wer zum Bauernstande gehört, darf ... weder selbst ein bürgerliches Gewerbe treiben noch seine Kinder. ...

§ 3 Kinder untertäniger Eltern werden derjenigen Herrschaft untertan, welcher die Eltern zur Zeit der Geburt untertan waren. ...

§ 150 Untertanen dürfen das Gut ... ohne Bewilligung ihrer Grundherrschaft nicht verlassen.

...

§ 154 Sie sind derselben zu Dienst und Abgaben verpflichtet. ...

§ 161 Untertanen sind bei ihrer ... Heirat die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen (verpflichtet). ...

§ 171 Kinder der Untertanen müssen ... dem Bauernstande ... der Eltern sich widmen. ...

§ 185 Die Kinder aller Untertanen, welche in fremde Dienste gehen wollen, müssen sich zuvor der Herrschaft zum Dienen anbieten. ...

§ 227 Faules ... Gesinde kann die Herrschaft durch ... Züchtigung zu seiner Pflicht anhalten. ...

§ 498 Die Herrschaft soll keinem Untertan die Entlassung bewilligen, der nicht vorher eine glaubhafte Art angezeigt hat, womit er sich künftig im Lande ernähren wollte. ...

b) Pflichten und Rechte des Adels

§ 1 Dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, liegt nach seiner Bestimmung die Verteidigung des Staates, sowie die Unterstützung der ... inneren Verfassung desselben hauptsächlich ob.

§ 2 Zum Adelsstande werden nur diejenigen gerechnet, denen der Geschlechtsadel durch Geburt oder landesherrliche Verleihung zukommt. ...

§ 24 Personen des Adelsstandes sind in der Regel nur dem höchsten Gericht in der Provinz unterworfen. ...

§ 35 Der Adel ist zu den Ehrenstellen (im Staate) ... vorzüglich berechtigt (Offiziere, hohe Beamtenstellen). ...

§ 43 Ihnen kommen die mit dem Kirchenpatronate verbundenen Ehrenrechte zu.

§ 44 Sie müssen also mit ihren Familien in das Kirchengelände eingeschlossen ... werden. ...

§ 81 Wer mit der Verschweigung ... seines adligen Standes in eine Zunft oder Innung sich einschleicht und bürgerliches Gewerbe treibt, der wird seiner adligen Rechte verlustig. ...

§ 91 Nur die Besitzer von Rittergütern können in der Regel Untertanen haben und herrschaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben. ...

§ 122 Eine jede Gutsherrschaft ist schuldig, sich ihrer Untertanen in Notfällen ... anzunehmen.

...

§ 125 Die Gutsherrschaft liegt es besonders ob, für eine gute christliche Erziehung der Kinder ihrer Untertanen zu sorgen. (Nur der Adel kann Fideikomnisse - Unteilbarkeit des Familienbesitzes, ungeteilte Erbfolge des in der Regel Erstgeborenen - errichten.) ...

c) vom Bürgerstande

... § 2 Ein Bürger wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat. ...

§ 51 Personen bürgerlichen Standes können ohne besondere landesherrliche Erlaubnis keine adligen Güter besitzen. ...

§ 86 (Bürger sind), ... welche sich mit der Verarbeitung der Naturerzeugnisse und mit dem Handel beschäftigen. ...

§ 181 Wo Zünfte sind, muß jeder ... sich in dieselben aufnehmen lassen. ...

§ 224 Der Zunftzwang besteht in dem Rechte, die Treibung eines ... Gewerbes zu untersagen.

...

§ 268 Nur zünftige Meister haben das Recht, Lehrburschen anzunehmen und Gesellen zu halten. ...

§ 298 Dem Lehrherrn gebührt das Recht, den Lehrling ... mäßig zu züchtigen. ...

§ 317 Die Verpflegung eines kranken Lehrlings aus eigenen Mitteln kann einem Meister ... nicht zugemutet werden. ...

§ 356 Der Meister ist befugt und schuldig (die Gesellen) zur Besichtigung des ... Gottesdienstes zu mahnen, von Lastern und Ausschweifungen ... abzuhalten. ...

§ 359 Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staates zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängnis bei Wasser und Brot ... bestraft werden. ...

§ 410 Die Erlaubnis zur Anlegung einer Fabrik kommt dem Staate zu.

§ 411 Dergleichen Erlaubnis ist als ein Privilegium (Vorrecht) anzusehen. ...

§ 414 (Die Unternehmer) bedürfen zum Verkauf ihrer Waren keine Aufnahme in die Kaufmannsgilde. ...<<

Beim Frieden von Tilsit, der am 9. Juli 1807 zwischen Frankreich, Rußland und Preußen geschlossen wurde, ließ sich Napoleon auf keine Verhandlungen mit den preußischen Abgesandten ein, denn in erster Linie wollte er die europäische Großmacht Preußen ausschalten. Der preußische Staat mußte sämtliche Gebiete westlich der Elbe abtreten. Rußland schloß ein Bündnis mit Frankreich gegen England und erhielt dafür alle preußischen Gebiete aus den bisherigen "Polnischen Teilungen" (außer Westpreußen).

Preußen verlor insgesamt rd. 50 % seines Staatsgebietes. Der preußische Reststaat wurde damals nur durch das entschlossene Eingreifen des russischen Zaren gerettet, der naturgemäß bestrebt war, Napoleons Macht zu beschränken. Preußen und Österreich mußten außerdem die französische Oberherrschaft anerkennen.

Während der französischen Besatzungsherrschaft bemühte man sich seit Mitte 1807 in Preußen vor allem um die Wiederbelebung des Verantwortungsgefühles und der Selbstachtung der "gehorsamen preußischen Untertanen", denn das Volk wurde für den bevorstehenden Freiheitskampf gegen die französische Besatzungsmacht unbedingt benötigt.

Die preußischen "Staatsbürger" sollten zukünftig nicht nur als "freie Bürger" aktiv am politischen Leben des Staates teilnehmen, sondern ihr Vaterland gleichzeitig angemessen achten und mit patriotischer Hingabe verteidigen. Um diese Ziele zu erreichen, mußten den preußi-

schen Staatsangehörigen zwangsläufig größere Freiheiten und Rechte gewährt werden.

Die sogenannte Bauernbefreiung, Aufhebung der bäuerlichen Leibeigenschaft und Ablösung der bäuerlichen Frondienste und Lasten, wurde in Preußen von Stein und Hardenberg im Jahre 1807 begonnen, aber hier und in den anderen deutschen Ländern erst durch die Revolution von 1848/49 vollendet.

Ein hoher preußischer Beamter forderte im Jahre 1807 in einer Denkschrift für Außenminister Hardenberg die Abschaffung der Leibeigenschaft (x237/94): >>Diese persönliche Sklaverei (die Leibeigenschaft) welche den Menschen zur Sache macht, der erschwerte Besitz von Grundeigentum und die Hindernisse, in einen anderen Stand überzugehen, haben dem Staate unendlichen Schaden zugefügt und die Ausbildung der Nation verhindert. ...

Der Sklave hat kein Interesse am Staat. Die Vernichtung seiner Herrn ist das Beste, was ihm widerfahren kann.<<

Karl August Fürst von Hardenberg (1750-1822, 1804-06 preußischer Außenminister, von 1810-1822 Staatskanzler) schrieb 12. September 1807 (x261/46-47): >>Die Begebenheiten; welche seit mehreren Jahren unser Staunen erregen und unserem kurzsichtigen Auge als fürchterliche Übel erscheinen, hängen mit dem großen Weltplan einer weisen Vorsehung zusammen. ...

Der Staat, dem es glückt, ... sich in jenen Weltplan durch die Weisheit seiner Regierung ruhig hineinzuarbeiten, ohne daß es gewaltsamer Zuckungen bedürfe, hat ... große Vorzüge. ...

Die Französische Revolution, wovon die gegenwärtigen Kriege die Fortsetzung sind, gab den Franzosen unter Blutvergießen und Stürmen einen ganz neuen Schwung. Alle schlafenden Kräfte wurden geweckt, das Elende und Schwache ... - freilich zugleich mit manchem Guten - zerstört.

Der Wahn, daß man Revolutionen ... durch Festhalten am Alten entgegenstreben könne, hat besonders dazu beigetragen, die Revolution zu befördern. ...

Also eine Revolution im guten Sinn, ... durch Weisheit der Regierung und nicht durch gewaltsame Impulsion (Anstoß, Antrieb) von innen oder außen - das ist unser Ziel. ... Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung; dieses scheint mir die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist. ...

Ohne Macht ist keine Selbständigkeit, ... also muß Preußen streben, diese wieder zu erlangen. ... Ohne ein recht kräftig organisiertes, stets schlagfertiges Militär kann der preußische Staat nicht wieder emporkommen. ...

Der zahlreichste und wichtigste, bisher allerdings am ... (meisten) vernachlässigte und gedrückte Stand im Staat, der Bauernstand, muß ein vorzüglicher Gegenstand (der) Sorgfalt werden. Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit müßte durch ein Gesetz sogleich verfügt werden.<<

Im Oktober 1807 wurde der leidenschaftliche und kompromißlose Reformpolitiker Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein auf Empfehlung Hardenbergs und Napoleon I. zum Leitenden Minister des preußischen Staates ernannt. Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein leitete nach dem Zusammenbruch des preußischen Staates umgehend entscheidende Staatsreformen in Preußen ein.

Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein leitete per Gesetz vom 9. Oktober 1807 die von Hardenberg vorbereitete "Bauernbefreiung" in Preußen ein (x147/105, x056/182): >>... Es ist alles zu entfernen, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erlangen fähig war.

Jeder Edelmann ist ohne allen Nachteil seines Standes befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben, und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauern- in den Bürgerstand oder aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten. ...<<

>>... § 1 Freiheit des Güterverkehrs ...

§ 2 Freie Wahl des Gewerbes ...

§ 4 Teilung der Grundstücke ...

§ 5 Erbverpachtung der Privatgüter ...

§ 6 Einziehung und Zusammenlegung der Bauerngüter ...

§ 10 Auflösung der Gutsuntertänigkeit. ...

§ 12 Mit dem Martinitag (1810) hört alle Gutsuntertänigkeit ... auf. Nach dem Martinitag 1810 gibt es nur freie Leute, ... bei denen aber ... alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge eines Grundstücks oder ... eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.<<

Am 19. November 1808 erließ der preußische Staat eine reformierte Städteordnung, die bis zum Jahre 1919 die Grundlage der städtischen Selbstverwaltung bildete (x058/216-217):

>>... § 14 Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

§ 15 Das Bürgerrecht besteht in der Befugnis, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen, zu öffentlichen Ämtern wahlfähig zu sein und in deren Besitze die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.

§ 16 In jeder Stadt gibt es künftig nur noch ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abteilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

§ 17 Das Bürgerrecht darf niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem anderen Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnis der dasigen (ehemaligen) ... Ortsbehörde nachweisen.

§ 18 Auch unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

§ 19 Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hervorgebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheirateten etc. hören völlig auf. ...

§ 26 Einem jedem Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nötigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnismäßig zu tragen.

§ 27 Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden. ...<<

Reichsfreiherr vom und zum Stein schrieb im November 1808 in einer Denkschrift (x261/47):

>>Heilig ... bleibe uns das Recht und die unumschränkte Gewalt unseres Königs!

Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Macht ... (wirken) kann, ... schien es mir notwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennenlernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. ...

Mein Plan war daher: jeder ... Staatsbürger, ... er treibe Landwirtschaft oder Fabrikation oder Handel, ... habe ein Recht zur Repräsentation. ...

Durch eine Verbindung des Adels mit den andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet. ... Diese Verbindung wird zugleich ... die allgemeine Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes lebhaft begründen.<<

Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein wurde im November 1808 von Napoleon entlassen und danach geächtet sowie mit der Todesstrafe bedroht. Der preußische Reformpolitiker

flüchtete vor seiner Festnahme nach Böhmen und später nach Rußland (1812).

Reichsfreiherr vom und zum Stein schrieb am 5. Dezember 1808 über seine Reformen (x239/52): >>... Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nötigen, König und Vaterland derart zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gern zum Opfer bringt. ...

Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbuntertänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Thrones, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unumschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigentums ist proklamiert. Dem Volk ist die Befugnis, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wiedergegeben. Die Städte sind mündig erklärt. ...

(Es) sind nur wenige Hauptschritte noch übrig. ...<<

Meyers Konversationslexikon von 1885-1892 berichtete später über die Aufhebung der "Leibeigenschaft" im 19. Jahrhundert (x810/645): >>... Erst zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts gewann die fortschreitende Humanität so viel Einfluß auf die Gesetzgebung, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft, welche zugleich im Interesse des Volkswohlstandes, der Entwicklung der Steuer- und Wehrkraft des Landes und der Zunahme der Bevölkerung als dringend geboten erschien, in Deutschland allenthalben durchgeführt wurde. Zwar hatten sich schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts einzelne Versuche zur Aufhebung der Leibeigenschaft gezeigt, z.B. in der preußischen Dorfordnung von 1702 für die königlichen Domänen; aber erst Joseph II. von Österreich war es, welcher die Leibeigenschaft vollständig aufhob und zwar 1781 für Böhmen und Mähren, 1782 für die deutschen Erblande.

Auch das preußische Landrecht von 1794 bezeichnete die Leibeigenschaft als unzulässig; aber erst durch Gesetz vom 9. Oktober 1809 erfolgte die gänzliche Aufhebung derselben für die preußische Monarchie, ebenso in Württemberg durch Gesetz vom 18. November 1817 und für Bayern durch die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, so daß auch die übrigen Staaten, in welchen das Institut der Leibeigenschaft bestand, nicht mehr zurückbleiben konnten. Die letzten Reste wurden 1832 in der sächsischen Oberlausitz getilgt. ...<<

Im Jahre 1810 protestierten ostdeutsche Gutsbesitzer schriftlich gegen die Bauernbefreiung (x056/183): >>Wenn solches ausgeführt werden soll, so sind neun Zehntel der jetzigen Gutsbesitzer an dem Bettelstab, und das übrig Zehntel so beschränkt, daß es seinen verarmten Brüdern auch keinen Almosen mehr reichen kann. ...

Gewerbe haben wir nicht; zum Ackerbau fehlen uns physische Kraft und Mittel - Was bleibt uns dann übrig?<<

Von Hardenberg befreite in Preußen die unterdrückten Bauern. Nach dem "Martinitag" 1810 hörte alle Gutsuntertänigkeit auf. In Preußen gab es danach nur noch freie Staatsbürger. Weitere preußische Reformen waren z.B.: Abschaffung des mittelalterlichen Zunftwesens, Einführung der Gewerbefreiheit und einer neuen Gemeindeordnung für die Selbstverwaltung der Städte sowie Beschränkung der Adelsrechte.

In einigen deutschen Staaten setzte die allgemeine Bauernbefreiung bereits früher ein (wie z.B. in Baden = 1783), während sie in anderen deutschen Staaten erst später verwirklicht wurde.

Die große Mehrheit der preußischen Grundherren und Gutsbesitzer lehnten die "Bauernbefreiung" damals entschieden ab (x176/158-159): >>Da diese Klasse der Menschen (die Leibeigenen) dem Gutsherrn eigentümlich gehörte, erfordere schon das Interesse ihrer Herren, sie menschlich zu behandeln und alle mögliche Sorgfalt für ihre Gesundheit ... aufzuwenden; folglich würden die Bauern ... in gesunden und kranken Tagen viel besser unterhalten (als wenn sie selber für sich sorgen müßten. ... Auch würden in den Ländern, in denen die Leibeigenschaft aufgehoben sei, mehr Verbrechen geschehen), denn Menschen, die nichts weiteres

hätten als ihre Freiheit, wären Armut halber oft gezwungen, die abscheulichsten Bosheiten zu begehen. ...

Wenn der Bauer Eigentümer wird, wo soll der Gutsherr die Arbeiter hernehmen? ... Unsere Güter werden für uns eine Hölle werden, wenn unabhängige bäuerliche Eigentümer unsere Nachbarn sind.<<

Der deutsche Nationalökonom Georg Friedrich Knapp (1842-1926) schrieb später über ein ostdeutsches Rittergut am Anfang des 19. Jahrhunderts (x056/181): >>... Der herrschaftlich Hof ist der Mittelpunkt eines großen landwirtschaftlichen Betriebes; neben dem Haus oder Schloß, in welchem der Gutsherr ... wohnt, befinden sich ... Scheunen und Speicher, Stallungen für das Nutzvieh; ... was aber ... fehlt, das sind die Ställe für das Zugvieh; höchstens findet man einige Pferde für den herrschaftlichen Wagen. ...

Der dazugehörige Ackerbesitz ist groß, aber er bildet keine zusammenhängende Fläche; ... herrschaftliche Äcker und Bauernäcker liegen im Gemenge; sie werden nach ... der Dreifelderwirtschaft bestellt. ...

Jeder Bauer, wie auch der Gutsherr, hat Äcker in jedem der drei Felder liegen. Der Wald gehört dem Gutsherrn, der Bauer hat aber gewisse Berechtigungen zum Bezug von Bauholz und Brennholz. ... Der Gutsherr (läßt) auf dem Brachfelde im Frühjahr und auf den Stoppelfeldern im Herbst seine Schafherde weiden ... auch auf denen der Bauern.

Wie werden nun die gutsherrlichen Äcker bestellt? ... Das geschieht durch die Frondienste der Bauern. Der Inspektor ... sagt den Bauern am Abend vorher an, wo sie sich mit dem bespannten Pflug ... oder Egge Morgen früh einzufinden haben. ...

Kommt die Zeit der Ernte heran, so werden neben den Spanndiensten, die Handdienste der kleinen Leute wichtig; ... der Herrendienst (geht) allem anderen vor. ... Im Winter müssen die kleinen Leute das Getreide ausdreschen und der Bauer muß das Getreide auf den nächsten Marktplatz fahren, wieder mit seinem Gespann, viele Meilen weit.

So ist alles, was an Arbeit für den Gutsherrn nötig ist, auf die Bauern verteilt, ... auf die Einwohner, mögen sie einen Bauernhof bewirtschaften oder nicht. ... (Deshalb braucht) der Gutsherr auch keine Arbeiterwohnungen in der Nähe seines Hofes, ... denn er hat keine besonderen Landarbeiter; die Arbeit wird ja von den Einwohnern des Dorfes verrichtet. ...<<

Meyers Konversationslexikon von 1885-1892 berichtete über die geschichtliche Entwicklung der Emanzipation des Bauernstandes (x802/464-465): >>(Bauer) ... Die Veranlassung zu einer entscheidenden Umgestaltung der Verhältnisse der Bauern und zu einer freiheitlichen Entwicklung des Bauernstandes ist in der Reformation und in den durch dieselbe hervorgerufenen Umwälzungen auf dem religiösen, politischen und sozialen Gebiet zu suchen.

Der Bauer, dessen Lage sich inzwischen durch die Einführung des römischen Rechtes und durch die ungeschickte Anwendung der römisch-rechtlichen Grundsätze von Sklaverei und Pachtwesen auf spezifisch deutsch-nationale Verhältnisse womöglich noch verschlimmert hatte, begann die Bedeutung des freien Eigentums für seine bürgerliche Stellung allmählich einzusehen, und die Bauernschaft gewann namentlich in Süd- und Mitteldeutschland nach und nach ein eigentliches Gesamtbewußtsein.

Freilich mußte der erste gewaltsame Versuch, sich eine selbständige soziale Stellung zu erringen, fehlschlagen; aber drei Jahrhunderte haben seitdem das zäh und beharrlich verfolgte Ziel, zu dessen Erreichung im Bauernkrieg ein so ungestümer Anlauf genommen worden war, verwirklicht. Schon die durch die Reformation beförderte höhere Geistesfreiheit, das dadurch bedingte kräftigere Geltendmachen eigener Prüfung und Überzeugung wirkte in vielfacher Beziehung auch hinsichtlich der bäuerlichen Zustände höchst heilsam.

Viele Gutsherren, von dem neuen Geist hingerissen, hoben die entehrende Leibeigenschaft und Hörigkeit freiwillig auf; viele Kloster und Stifte wurden säkularisiert, und damit hörte mancher Druck von selbst auf. Hier und da veranlaßte die Ausbreitung der neuen Lehre Aus-

wanderungen, und gewerbefleißige Kolonisten, welche die Intoleranz aus ihrem Vaterland verjagt hatte, fanden anderwärts unter vorteilhaften Bedingungen Aufnahme und vermehrten die Zahl der freien Landleute. Endlich war auch die wachsende Landeshoheit der Fürsten, welche mit den Anmaßungen des Adels unverträglich war, in mancher Beziehung dem Emporkommen des Bauernstandes förderlich.

Das Interesse der Regierungen, welche natürlich die Macht der vielgegliederten Aristokratie zu schwächen suchen mußten, wandte sich nach Einführung allgemeiner Landessteuern und mit dem Entstehen der stehenden Heere mehr den Bauern zu, um hier den privilegierten Ständen gegenüber eine sichere Stütze zu gewinnen.

Zur vollen Entwicklung jedoch gelangten diese Keime einer menschenwürdigen Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse erst in der neueren Zeit, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, als in der Wissenschaft und im Staats- und Volksleben bessere politische und volkswirtschaftliche Grundsätze zur Anerkennung gelangten. Vorzüglich war es die französische Revolution, welche mächtig in das Ideengetriebe der Zeit eingriff und eine großartige Reform der sozialen Zustände anbahnte.

Die Leibeigenschaft mit ihren vielfachen dinglichen und persönlichen Lasten hörte auf, wenigstens in allen Ländern, welche sich gegen die regen Fortschritte der Zeit nicht verschlossen; die Schranken zwischen den verschiedenen Ständen, schon längst wankend, fielen vollends, und auch den niedrig Geborenen eröffnete sich die Aussicht, durch Talent und Kraftanstrengung zu Würde und Einfluß zu gelangen; die neue Landwehrverfassung gab dem Landbewohner die alte Wehrhaftigkeit, Selbständigkeit und Manneswürde zurück; und die in den neueren Verfassungsurkunden ausgesprochene Landtagsfähigkeit des Bauernstandes vollendete seine bürgerliche Gleichstellung mit den übrigen Ständen.

In Preußen war es namentlich die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts die Überreste der ehemaligen Leibeigenschaft oder Erbuntertänigkeit beseitigte. Die gutsherrliche Abhängigkeit mit ihren Lasten und Fronen, Beden (Steuern) und Zehnten wurde entweder unbedingt aufgehoben ohne alle Entschädigung der Gutsherren, z.B. in den mit Frankreich vereinigten Rheinlanden, oder es wurde doch die Ablösung des Obereigentums und einzelner Lasten gegen jährlich zu zahlende Grundzinsen oder gegen eine ein für allemal abzugewährende Summe gestattet, oder durch Auseinandersetzung zwischen den Bauern und Gutsherren eine Teilung der Güter unter ihnen nach Maßgabe des bisherigen Eigentums- oder Nutzungsrechts herbeigeführt und den ersteren volles Eigentumsrecht eingeräumt. Dazu wurden die vielfachen bäuerlichen Lasten für ablösbar erklärt, und alle neueren Verfassungsurkunden haben den Bauernstand zur Teilnahme an der ständischen Vertretung herangezogen.

Mit der Beseitigung des Zunftwesens und der gewerblichen Zwangs- und Bannrechte fiel auch die letzte Schranke zwischen Stadt und Land sowie zwischen Bürger- und Bauernstand.

Als Staatsbürger und Staatsuntertanen stehen die Bauern nunmehr in Bezug auf Rechte und Pflichten mit allen übrigen auf völlig gleicher Linie. Auch hat die moderne Gesetzgebung manche frühere Beschränkung des Bauernstandes auf dem Gebiet des Privatrechts beseitigt, so namentlich den Grundsatz, daß die Bauern keine Wechselfähigkeit hatten, und dergleichen. Aber auch in anderer Weise ist die Gesetzgebung für die Hebung des Bauernstandes tätig gewesen, insbesondere durch eine zweckmäßige Agrargesetzgebung, namentlich über die Zusammenlegung (Separation) der Grundstücke, und durch selbständigere Organisation der Landgemeinden. Als Mann des Ererbten und Überlieferten ist der Bauer, wie in wirtschaftlicher Beziehung, so auch in der Politik allerdings mißtrauisch gegen Neuerungen.

So kommt es, daß der Bauernstand wenn auch nicht eine konservative Partei, so doch eine konservative Macht bildet, daß er das rasche Durchschlagen revolutionärer Bewegungen hemmt, daß er ein Gegengewicht gegen vorschnelle Neuerungen und allzu raschen Fortschritt

bildet und so im politischen Leben eine gleichmäßige und geregelte Entwicklung erzeugt. Auf der anderen Seite ist es eine der schwierigsten Aufgaben, den Bauern in wirtschaftlicher und bürgerlicher Beziehung auf der Bahn des Fortschritts und der Entwicklung vorwärts zu bringen, ohne ihn in seinen berechtigten Eigentümlichkeiten zu verletzen und sein Mißtrauen zu erregen. Denn die konservative Macht des Bauernstandes pflegt sich nur dann in heilsamer Weise zu entwickeln und zu bewahrheiten, wenn sich der Bauer staatlich geschützt, aber nicht bevormundet, und in seiner Eigentümlichkeit geschont und unbehelligt weiß.

Im entgegengesetzten Fall zeigt sich leicht die Kehrseite des bäuerlichen Konservatismus in einem gewissen Eigensinn und trotzigem Selbstgefühl, der Bauernstand wird unter solchen Umständen leicht ein Hindernis fortschrittlicher Entwicklung und ein Hemmschuh im politischen und sozialen Leben des Staates, während er bei richtiger Behandlung dasselbe regelt und eine wohlthätige Stetigkeit und Festigkeit in dasselbe zu bringen geeignet ist. ...<<

Am 14. September 1811 erließ der preußische Staat ein Dekret zur Durchführung der Bauernbefreiung (x056/182-183): >>... § 4 Allen jetzigen Inhabern ... **erblicher Bauernhöfe** und Besitzungen wird das Eigentum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherrn ... zu entschädigen. ...

§ 6 ... Zur Ausgleichung kommen: ...

a) An Rechten des Gutsherrn: 1. das Eigentumsrecht; 2. der Anspruch auf Dienste; 3. die Geldnaturalabgaben; ... 5. die Dienstverpflichtungen, (die) auf den Grundstücken (liegen).

b) An Rechten (der Bauern): 1. der Anspruch auf Unterstützung bei Unglücksfällen; der Anspruch auf ... Leseholz; ... die Verpflichtung des Gutsherrn ... zur Reparatur der Gebäude; die weitere Verpflichtung, bei ... Unvermögen (des Bauern) die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben ... (für den Gutsbauern zu übernehmen) ...

§ 10 Es soll ... die Regel sein, daß bei erblichen Besitzern die Gutsherrn für das Eigentum der Höfe, für die Dienste und ... Abgaben abgefunden sein sollen, wenn ihnen die Untertanen den dritten Teil ihrer sämtlichen Gutsländereien abtreten und ... auf alle ... Unterstützungen ... Verzicht leisten. ...

§ 12 (Die) Interessenten (können) sich auf eine Vergütung in Kapital oder durch Rente in Naturalien oder Gelde einigen. ...

§ 37 ... Hinsichtlich der ... **nicht erblichen** (Bauernhöfe gilt), ... daß die Gutsherrn berechtigt sein sollen, die Hälfte der Besitzungen ... zu ihren Gütern einzuziehen ...

§ 40 Die Ausgleichung ... soll auf dreierlei Art zulässig sein:

a) durch Landteilung, so, daß jeder Teil ... die Hälfte Land erhält; b) ... durch Vergütung ... mit einer Körnerabgabe ... c) durch Verbindung beider Arten der Angleichung ... d) (Bei der Landabtretung soll zugleich eine Flurbereinigung, d.h. Landzusammenlegung stattfinden) ...<<

Ein Gutsbesitzer aus Ostpommern beschwerte sich am 2. November 1811 schriftlich beim preußischen König Friedrich Wilhelm III. (x233/31): >>Wenn nun der Bauer selbst Eigentümer wird, so werden nicht nur die Hände der Bauernfamilien dem gutsherrlichen Landbau entzogen, sondern der Bauer zieht auch die Arbeiterfamilien des Dorfes an sich und läßt sie in den Nebenstuben der Bauernhäuser wohnen; und was das Gesinde betrifft, so wird der Bauer sich hüten, seine Kinder dienen zu lassen, ganz abgesehen davon, daß der undankbare Boden bei uns eine Anwendung von Gesinde- oder Tagelohn kaum erlaubt.

Unsere Güter werden für uns eine Hölle werden, wenn unabhängige bäuerliche Eigentümer unsere Nachbarn sind.<<

Kampf der Deutschen um die nationale Freiheit

Im Verlauf der langjährigen französischen Ausbeutungs- und Unterjochungsherrschaft begriffen auch die letzten Träumer, daß man um seine nationale Freiheit kämpfen mußte. Vor allem

die deutschen "Denker und Dichter" (mit Ausnahme von Goethe, der bis zum Schluß ein Anhänger Napoleons blieb) förderten eine gewisse Vaterlandbegeisterung. Friedrich von Schiller war eine besonders wichtige Persönlichkeit des deutschen Freiheitskampfes, obwohl er bereits 1805 gestorben war. Schillers kraftvoller Idealismus stärkte damals besonders den Glauben an die eigene moralische Kraft und erweckte erstmalig ein bewußtes National- und Zusammengehörigkeitsgefühl der unterdrückten Deutschen.

In seinem Drama über den Freiheitskämpfer "Wilhelm Tell" (1802-04) schrieb Schiller z.B. kurz vor seinem Tod (x253/111):

>>Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an!

Das halte fest mit deinem ganzen Herzen!

Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft! ...<<

Johann G. Fichte (1762-1814, ein bedeutender Philosoph und Vertreter des deutschen Idealismus) kritisierte 1807/08 in seinen "Reden an die deutsche Nation" die jahrhundertealte Unterwürfigkeit und Selbsterniedrigung der Deutschen (x063/324, x253/111): >>... Das Ausland war es, welches zuerst der über Religionsstreitigkeiten entstandenen Entzweiung der Gemüter in Deutschland sich bediente, um diesen Inbegriff des gesamten christlichen Europa ... in abgesonderte und für sich bestehende Teile künstlich zu zertrennen, wie erst jenes über einen gemeinsamen Raub sich natürlich zertrennt hatte. ...

Müssen sie (die Ausländer) nicht glauben, daß, wie auch irgend sie sich gegen uns betragen möchten, sie doch noch immer viel zu gut für uns seien und niemals uns zu schlecht werden könnten ...<<

>>... Ob es uns jemals wieder wohlgehen soll, dies hängt ganz allein von uns ab; und es wird nie wieder irgend ein Wohlsein an uns kommen, wenn nicht jeder einzelne unter uns in seiner Weise tut und wirkt, als ob lediglich auf ihm das Heil der künftigen Geschlechter beruhe.<<

Ernst Moritz Arndt (1769-1860) schrieb im Jahre 1813 das Gedicht "Des Deutschen Vaterland" (x261/58):

>>Was ist des Deutschen Vaterland?

Ist's Preußenland Ist's Schwabenland?

Ist's, wo am Rhein die Rebe blüht?

Ist's, wo am Belt die Möwe zieht?

O nein! O nein!

Mein Vaterland muß größer sein. ...

Was ist das deutsche Vaterland?

So nenne mir das große Land!

Ist's was der Fürsten Trug zerklaut?

Vom Kaiser und vom Reich geraubt?

O nein! O nein!

Mein Vaterland muß größer sein. ...

Was ist das deutsche Vaterland?

So nenne endlich mir das Land!

Soweit die deutsche Zunge klingt

und Gott im Himmel Lieder singt:

Das soll es sein!

Das, wackrer Deutscher, nenne dein! ...

Das ist das deutsche Vaterland,

Wo Zorn vertilgt den franschen Tand

Wo jeder Franzmann heißet Feind,
Wo jeder Deutsche heißet Freund,
Das soll es sein!
Das, wackrer Deutscher, nenne dein!

Das ganze Deutschland soll es sein!
O Gott im Himmel sieh darein!
Und gib uns rechten deutschen Mut,
Daß wir es lieben treu und gut.
Das soll es sein!

Das ganze Deutschland soll es sein!<<

Friedrich L. Jahn (Sprachforscher und "Turnvater"), Friedrich Schleiermacher, Joseph Görres, Heinrich von Kleist, Theodor Körner, Max von Schenkendorf und andere deutsche Patrioten forderten ebenfalls zum schonungslosen Kampf gegen Unterdrückung sowie Fremdherrschaft auf und verlangten außerdem die Einigung des Deutschen Reiches.

Die tatkräftigen preußischen Generäle Gerhard Johann von Scharnhorst (1755-1813) und August Neithardt von Gneisenau leiteten seit 1807 umfangreiche Reformen des gesamten Heerwesens ein.

Scharnhorst strebte im Rahmen der Heeresreform vor allem die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht an (x253/115, x259/164): >>... Wenn der Bauer und der kleine Bürger sieht, daß er zu den Waffen gezwungen wird, während alle andern von dieser Pflicht entbunden werden, dann kann er den Kampf für König und Vaterland nicht für etwas Hohes und Heiliges halten. ... Die Befehlshaber sind dafür verantwortlich, daß ihre Untergebenen den Soldaten nicht mehr auf eine schmachvolle Art behandeln. ... Aller bisher stattgehabte Unterschied des Standes hört beim Militär ganz auf. ...<<

>>... Indem man bisher einem einzigen Stande, dem Adel, diese Vorrechte gab, gingen alle Talente und Kenntnisse des übrigen Teils der Nation für die Armee verloren, und dieser Stand sah sich gar nicht in die Notwendigkeit versetzt, sich die militärischen Talente zu erwerben, da seine Geburt und eine lange Lebensdauer ihn zu den höchsten militärischen Posten hinaufbringen mußten.

Einen Anspruch auf Offiziersstellen können in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung gewähren, im Krieg ausgezeichnete Tapferkeit, Tätigkeit und Überblick.<<

Nach dem gescheiterten Rußlandfeldzug im Jahre 1812 waren die Tage der französischen Besatzungsmacht in Preußen gezählt.

Der von Napoleon geächtete Karl Reichsfreiherr vom und zum Stein schrieb am 1. Dezember 1812 aus Sankt Petersburg an Ernst Reichsgraf zu Münster (x233/36): >>Ich habe nur ein Vaterland, das heißt Deutschland! ... Mir sind die Dynastien in diesem Augenblick großer Entwicklung vollkommen gleichgültig, Es sind bloße Werkzeuge; mein Wunsch ist, daß Deutschland groß und stark werde, um seine Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Nationalität wieder zu erlangen und beides in seiner Lage zwischen Frankreich und Rußland zu behaupten; das ist das Interesse der Nation und ganz Europas; es kann auf dem Weg alter zerfallener und verfallener Formen nicht erhalten werden. ...<<

Der preußische General Gerhard J. von Scharnhorst entwarf im Jahre 1813 den Feldzugsplan gegen Napoleon, schaffte die Prügelstrafe ab, beseitigte manche Vorrechte des Adels und schickte bis 1813 alle zu alten Generäle in den Ruhestand.

Man führte in Preußen die allgemeine, gesetzliche Wehrpflicht ein ("Verordnung über die Organisation der Landwehr von 1813"). Das preußische Söldnerheer wurde durch eine begeisterungsfähige Volksarmee ersetzt (mit verstärkter Reservistenausbildung = "Krümpersystem"), das sich mit den französischen Revolutionsarmeen messen konnte. Jeder, der sich durch Bil-

dung, Entschlußkraft und Mut auszeichnete, konnte jetzt Offizier werden. Der Heeresdienst wurde als ein Ehrendienst für die Nation aufgefaßt

Im Februar 1813 hieß es in einem Aufruf an die Deutschen zum Freiheitskampf gegen die Franzosen (x056/179): >>Deutsche für Deutsche!

Nicht Bayern, Nicht Braunschweiger, Nicht Hannoveraner, Nicht Hessen, Nicht Holsteiner, ... Nicht Österreicher, ... Nicht Preußen, Nicht Sachsen, Nicht Schwaben, ... Nicht freie Reichsstädter ...

Alles, was sich Deutsche nennen darf - nicht gegeneinander, sondern:

Deutsche für Deutsche!"<<

Nach dem preußisch-russischen Bündnis vom 28. Februar 1813 rief der preußische König am 20. März 1813 in Breslau und danach in allen preußischen Zeitungen zum bewaffneten Widerstand gegen Frankreich auf (x215/186-187):

>>An mein Volk ...

Brandenburger, Preußen, Schlesier, Pommern, Litauer! Ihr wißt, was Ihr seit fast 7 Jahren erduldet habt, Ihr wißt, was Euer trauriges Los ist, wenn wir den beginnenden Kampf nicht ehrenvoll enden. erinnert Euch an die Vorzeit, an den großen Kurfürsten, den großen Friedrich. ... Große Opfer werden von allen Ständen gefordert werden ...

Aber welche Opfer auch vom einzelnen gefordert werden mögen, sie wiegen die heiligen Güter nicht auf, für die wir sie hingeben, für die wir streiten und siegen müssen, wenn wir nicht aufhören wollen, Preußen und Deutsche zu sein.

Es ist der letzte entscheidende Kampf, den wir bestehen für unsere Existenz, unsere Unabhängigkeit, unseren Wohlstand, keinen anderen Ausweg gibt es als einen ehrenvollen Frieden oder einen ruhmvollen Untergang. Auch diesem würdet Ihr getrost entgegengehen, um der Ehre willen, weil ehrlos der Preuße und der Deutsche nicht zu leben vermag.<<

Die Kirche förderte ebenfalls die "begeisterte Bereitschaft", für das Vaterland zu kämpfen und zu sterben. In ihren Predigten verkündeten die Geistlichen den "heiligen Kampf" für die Heimat. In jener Zeit des bevorstehenden Freiheitskampfes entstand in Preußen eine fanatische, religiöse Verklärung. Auf allen Koppelschlössern der Soldaten stand "Gott mit uns". Während der Gottesdienste wurde grundsätzlich überall für den Sieg der deutschen Soldaten gebetet.

Für die gedemütigte und verbitterte Bevölkerung war der preußische Befreiungskrieg ein gerechter Kampf und deshalb meldeten sich Tausende von Freiwilligen aus allen Bevölkerungsschichten für den bevorstehenden Freiheitskampf. In Preußen entstanden überall Freikorps (wie z.B. die Lützowschen Jäger), die später mit den Farben Schwarz-Rot-Gold in den Krieg zogen.

Der Diplomat und Historiker Barthold Niebuhr (1776-1831) berichtete im Jahre 1813 aus Berlin (x253/118): >>... Das Gedränge der Freiwilligen, die sich auf dem Rathaus einschreiben lassen wollen, ist so groß wie vor einem Bäckerladen bei einer Teuerung; junge Leute aus allen Ständen: Studenten, Gymnasiasten, Handlungsgehilfen, Handwerker aus allen Zünften, gereifte Männer von Rang und Stand, Familienväter.<<

Ein 18jähriger Kriegsfreiwilliger schrieb im Jahre 1813 an seine Mutter (x176/144): >>... In diesen kritischen Zeitläufen kann und darf der Mann von Kopf und Herz nicht verzweifeln. ... Daß ich nun wahrscheinlich die Muskete werde ergreifen müssen, freut mich sehr; denn es gilt Freiheit und Existenz. ...

Will ich nicht jeglichen Verzicht auf einen Zivilposten in meinem Vaterland leisten, so muß ich dienen und wenn dies einmal geschehen soll: so will ich lieber jetzt, wo es etwas zu tun bei diesem Handwerk gibt. ...

Denn es ist unser erhabenstes Ziel und muß unser höchstes Ideal sein, fürs Vaterland zu kämpfen, zu siegen - oder - das Feld der Freiheit und Ehre bedecken zu helfen.<<

Ernst M. Arndt schrieb damals über die Motivation der preußischen Landwehr (x056/179):

>>Der Krieg ... für das Vaterland und für die Freiheit ist ein heiliger Krieg. ... Sowie die junge Mannschaft ... versammelt ist, wird feierlich Gottesdienst gehalten. ... Es wird ihnen eingeschärft, daß der Tod fürs Vaterland im Himmel und auf Erden ein großes Lob ist; es wird durch Recht und Predigten und durch geistliche und kriegerische Lieder ihr Gemüt zu Treue, Ruhm und Tugend entzündet.<<

Im August 1813 vertrieb Blücher die Franzosen aus Schlesien und entschied danach mit untrüglicher Beobachtungsgabe und Übersicht die Völkerschlacht von Leipzig. In der Umgebung von Leipzig kam es vom 16. bis zum 19. Oktober 1813 zur Entscheidungsschlacht. Bei der sog. "Völkerschlacht von Leipzig" wurde das französische Heer (rd. 160.000 Soldaten) von den verbündeten Truppen der Preußen, Russen, Schweden, Österreicher und anderen deutschen Staaten (rd. 255.000 Soldaten) vernichtend geschlagen (x213/113).

Während der Schlacht flüchteten vielerorts Einheiten der deutschen Vasallen Napoleons (Bayern, Rheinländer, Hessen, Sachsen, Westfalen und andere) oder liefen in Scharen zu den siegreichen Koalitionstruppen über. Im Verlauf dieser gewaltigen Schlacht fielen mehr als 60.000 Soldaten und über 30.000 wurden verwundet (x215/206,208). Napoleon mußte danach den fluchtartigen Rückzug nach Frankreich antreten.

Der Arzt Johann Christian Reil (1759-1813, Mitbegründer der modernen Psychiatrie), der damals die Verwundeten der Völkerschlacht von Leipzig betreute, dort selbst an Typhus erkrankte und nur wenige Wochen später starb, berichtete über seine Arbeit und das damals noch mangelhafte Sanitätswesen (x215/208,213): >>Ich tue dies um so williger, als in dieser tatenreichen Zeit auch die Untaten nicht für die Geschichte verlorengehen dürfen. ...

(Die Verwundeten) liegen geschichtet wie die Heringe in ihren Tonnen, alle noch in den blutigen Gewändern. ... Hat auch nicht ein einziger ein Hemd, Bettuch, Decke, Strohsack oder Bettstelle erhalten. Ihre Glieder sind, wie nach Vergiftungen, furchtbar aufgelaufen, brandig und liegen in allen Richtungen neben den Rümpfen. Die Binden sind zum Teil von grauer Leinwand, aus Salzsäcken geschnitten, die die Haut mitnehmen. In einer Stube stand ein Korb mit rohen Dachziegeln zum Schien der zerbrochenen Glieder. Viele Amputationen ... werden von unberufenen Menschen gemacht, die kaum das Barbiermesser führen können. ...

An Wärtern fehlt es ganz. Verwundete, die nicht aufstehen können, müssen Kot und Urin unter sich gehen lassen und faulen in ihrem eigenen Unrat. Für die Gangbaren sind zwar offene Bütten (Gefäße) ausgesetzt, die aber nach allen Seiten überströmen. In der Petrikirche stand eine solche Bütte neben einer anderen ... Der Perron (des Gewandhauses) war mit einer Reihe solcher (Fäkalien-)Bütten besetzt, deren träger Inhalt sich langsam über die Treppen herabwälzte.

... Als wenn sie Missetäter und Mordbrenner gewesen wären. Ob Schläffheit, Indolenz oder böser Wille die Ursache des schauderhaften Loses ist, das meine Landsleute hier trifft, die für ihren König, das Vaterland und die Ehre der deutschen Nation geblutet haben, mag ich nicht beurteilen. ... Bei dem Mangel an öffentlichen Gebäuden hat man dennoch nicht ein einziges Bürgerhaus den gemeinen Soldaten zum Spital eingeräumt.<<

Nach der Flucht Napoleons wollte Österreich sofort Friedensverhandlungen führen, denn Metternich beabsichtigte, die europäische Vormachtstellung Rußlands und die preußische Machtentfaltung (Führungsanspruch in Deutschland) zu verhindern. Preußen und Rußland lehnten jedoch Friedensverhandlungen ab, denn Napoleon sollte erst völlig besiegt werden.

Beim sog. "Wiener Kongreß" (September 1814 bis Juni 1815) beschloß man, das alte europäische Staatensystem zu erhalten bzw. weitgehend wiederherzustellen.

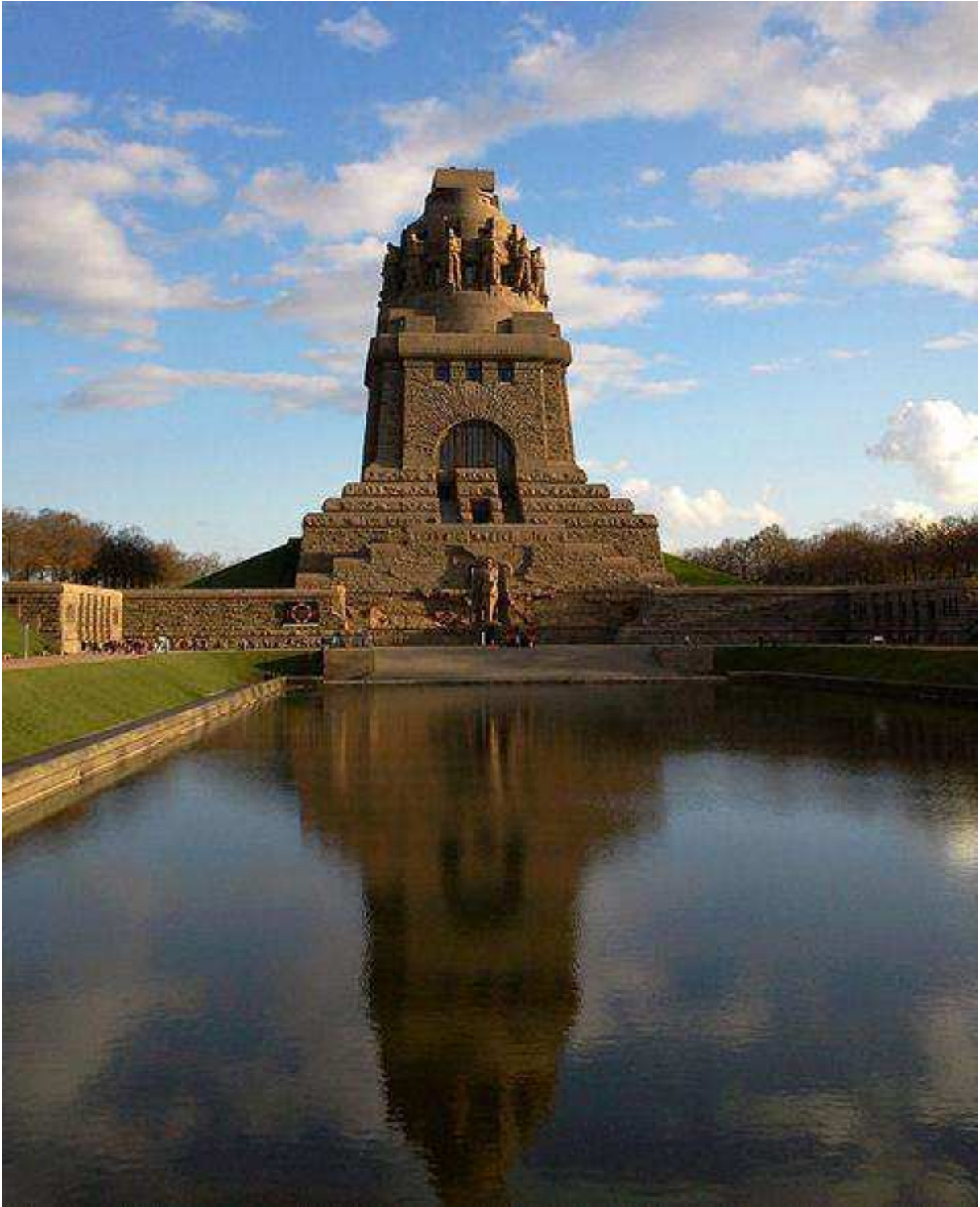


Abb. 34 (x175/110): Der deutsche Kaiser Wilhelm II. weihte am 18. Oktober 1913 das Völkerschlachtdenkmal auf dem Blachfeld bei Leipzig ein.